

# SOZIALGERICHT BREMEN

S 26 AS 86/09 ER

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. A.,  
A-Straße, A-Stadt,  
2. A.,  
A-Straße, A-Stadt,  
vertreten durch A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwalt B.,  
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren  
Geschäftsführer,  
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 4. März 2009 in Vertretung ihres Vorsit-  
zenden durch Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt, so-  
weit ihm die Antragsgegnerin nicht bereits mit Bescheid vom 23. Januar  
2009 entsprochen hat.**

**Die Antragsgegnerin hat den Antragstellerinnen deren notwendige außer-  
gerichtliche Kosten zu 80 vom Hundert zu erstatten.**

**Den Antragstellerinnen wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von  
Rechtsanwalt B., A-Stadt, ohne Ratenzahlung gewährt.**

## GRÜNDE

### I.

Die Antragstellerinnen begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes noch die Gewährung weiterer Leistungen, die die Antragsgegnerin für die Warmwasseraufbereitung und die Stromversorgung abgesetzt hat.

Die 1984 geborene Antragstellerin zu 1) ist die Mutter der im Jahre 2006 geborenen Antragstellerin zu 2). Die Antragstellerin zu 1) absolviert eine kaufmännische Ausbildung in Teilzeit. Sie erhält eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 232,50 Euro, Berufsausbildungsbeihilfe und - bis zu ihrem 25. Geburtstag im Januar 2009 – Kindergeld. Die Antragstellerin zu 2) erhält Unterhaltsvorschuss in Höhe von 125,00 Euro sowie Kindergeld.

Die Antragstellerinnen erhalten zudem laufende ergänzende Leistungen nach dem SGB II von der Antragsgegnerin (die Antragstellerin zu 1) gem. § 7 Abs. 5 SGB II lediglich Mehrbedarf für Alleinerziehende). Mit Änderungsbescheid vom 12. November 2009 bewilligte die Antragsgegnerin den Antragstellerinnen Leistungen für die Zeit vom 1. Oktober 2008 bis zum 31. März 2009 in Höhe von monatlich 211,68 Euro. Hiergegen erhoben die Antragstellerinnen am 12. Dezember 2008 Widerspruch, den näher zu begründen sie ankündigten. Bereits am 23. Dezember 2008 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch als unzulässig zurück, ohne zuvor die angekündigte Begründung des Widerspruchs abzuwarten. Zur Begründung erklärte sie, mit dem Änderungsbescheid vom 12. November 2009 sei lediglich eine Änderung bezüglich einer Tilgungsrate entschieden worden. Der Widerspruch sei daher unzulässig, weil ein Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt nur insofern zulässig sei, als der Betroffene durch diesen Verwaltungsakt beschwert sei. Die Antragstellerinnen seien jedoch durch den Änderungsbescheid nicht beschwert, weil er – bezogen auf den ursprünglichen Bescheid vom 30. September 2009 – lediglich eine Änderung hinsichtlich der Tilgungsrate beinhaltet habe.

Die Antragsgegnerin wertete den Widerspruch zugleich als Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X (Vermerk Bl. 46 der Akte, Band 2). Diesen Überprüfungsantrag lehnte sie mit Bescheid vom 21. Januar 2009 ab. Zur Begründung erklärte sie, der Bescheid vom 12. November 2008 sei nicht zu beanstanden. Die Antragstellerin zu 1) sei Auszubildende und habe daher alleine Anspruch auf die Gewährung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende, ansonsten aber keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II.

Am 9. Januar 2009 haben die Antragstellerinnen beim Sozialgericht Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 23. Dezember 2008 erhoben (S 26 AS 36/09), über die noch nicht ent-

schieden ist. Am 19. Januar 2009 haben sie zudem die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Sie beantragen, die Antragsgegnerin zur Gewährung von Leistungen in Höhe von 261,91 Euro zu verpflichten. Zur Begründung erklären sie, die Antragsgegnerin habe bei der Bedarfsberechnung 386,36 Euro als anerkannte Kosten für Unterkunft und Heizung zu Grunde gelegt. Insofern sei die Antragsgegnerin von unzutreffenden Annahmen ausgegangen. Monatlich seien dem Vermieter Zahlungen in Höhe von 311,81 Euro geschuldet (Kaltmiete und Betriebskosten), hinzu kämen monatliche Abschläge an die Stadtwerke für Wasser und Abwasser in Höhe von 27,00 und 8,00 Euro sowie für Wärme in Höhe von 45,00 und 16,00 Euro. Insgesamt beliefen sich die Kosten für Unterkunft und Heizung damit auf 407,81 Euro.

Daraufhin erließ die Antragsgegnerin am 23. Januar 2009 einen Änderungsbescheid, mit dem sie den Antragstellerinnen nunmehr in der streitigen Zeit Leistungen in Höhe von 251,91 Euro bewilligte. Als Änderungen führte sie zur Begründung an: „1. Gewährung des vollen Mehrbedarfs Alleinerziehung; 2. Änderung Heizkosten u. Wasser/Abwasser“. Nach dem Berechnungsbogen, der dem Bescheid beigelegt war, ging die Antragsgegnerin insofern von anerkannten Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 391,81 Euro aus (Bl. 3 des Bescheides). Auf Rückfrage des Gerichts erklärte die Antragsgegnerin insofern, sie berücksichtige bei den Heizkosten den Abschlagsbetrag an die Stadtwerke in Höhe von 16,00 Euro nicht. Es handele sich insofern um Kosten für die Warmwasserbereitung, die gem. § 20 SGB II aus der Regelleistung zu bestreiten seien. Insofern könne auch keine Pauschale für die Warmwasserbereitung abgesetzt werden. Denn die Kosten der Warmwasserbereitung seien konkret feststellbar.

Daraufhin wiesen die Antragsgegnerinnen auf den Bescheid zum Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X hin, in dem die Antragsgegnerin noch am 21. Januar 2009 zu dem Ergebnis gekommen war, der Bescheid vom 12. November 2008 sei rechtlich nicht zu beanstanden. Sie erklärten, nachdem die Antragsgegnerin nun – nur zwei Tage später – zu einem anderen Ergebnis gekommen sei, hielten sie einen Widerspruch gegen den Bescheid vom 21. Januar 2009 nicht mehr für erforderlich.

Sie stünden aber weiter auf dem Standpunkt, dass ihnen Leistungen in der beantragten Höhe zustünden. Soweit die Antragsgegnerin meine, sie dürfe die 16,00 Euro als konkrete Kosten der Warmwasserbereitung außer Betracht lassen, sei dem nicht zu folgen. Das Bundessozialgericht (BSG) habe mit Urteil vom 27. Februar 2008 – B 14/11b AS 15/07 R – entschieden, dass die in der Regelleistung enthaltene Haushaltsenergie 6,3 % des jeweiligen Regelsatzes ausmache. In dem Betrag für Haushaltsenergie sei wiederum ein Betrag in Höhe von 30 % für die Warmwassergewinnung enthalten. Damit ergebe sich bezogen auf die Antragstellerin zu 2) folgende Berechnung: In der ihr zustehenden Regelleistung in Höhe von 211,00 Euro sei

ein Betrag von 3,98 Euro für die Warmwasserbereitung enthalten. Es bestünde ein ungedeckter Bedarf in Höhe von 2,10 Euro für Warmwasserbereitung, den die Antragsgegnerin übernehmen müsse. Es läge auch ein ungedeckter Bedarf bezüglich der Haushaltsenergie (ohne Warmwassergewinnung) vor. In den 211,00 Euro sei insofern nur ein Betrag von 9,31 Euro enthalten. Die Antragstellerinnen zahlten jedoch Abschläge für Strom in Höhe von 46,00 Euro. Davon entfielen auf die Antragstellerin zu 2) 17,21 Euro.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte verwiesen.

## II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf einstweilige Anordnung ist zulässig, aber nicht begründet, soweit ihm nicht bereits durch den Änderungsbescheid vom 23. Januar 2009 abgeholfen wurde.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, dass heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragsteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

1. Es fehlt bei vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage am Vorliegen eines Anordnungsanspruchs. Die Antragstellerinnen können – über die bereits von der Antragsgegnerin gewährten monatlich 251,91 Euro hinaus – keine weiteren Leistungen beanspruchen.

a) Die Antragstellerinnen haben keinen Anspruch darauf, dass die Antragsgegnerin ihnen die tatsächlich anfallenden, aber nicht in der Regelleistung berücksichtigten Stromkosten zahlt. Dies folgt aus § 20 Abs. 1 SGB II. Danach umfasst die Regelleistung u.a. „Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile“. Diese explizite Nennung der Haushaltsenergie, die mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 (BGBl. I, 1706) eingefügt wurde, sollte klarstellen, „dass insbesondere Energiekosten für die Kochfeuerung, Warmwasserbereitung und Beleuchtung aus der Regelleistung zu bestreiten sind und nicht als Bestandteil von Kosten der Unterkunft übernommen werden (BT-Drs. 16/1410, S 23 zu Nr. 19 Buchstabe a, zit. nach Spellbrink, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, Rdn. 11 zu § 20 SGB II). Die Stromkosten zählen zu den Kosten für Haushaltsenergie, denn sie sind durch die Zurverfügungstellung von Haushaltsenergie verursacht. Das Gericht sieht sich an einer von den in den Regelleistungen abweichenden Festlegung der Leistungen für Strom außerdem durch § 3 Abs. 3 SGB II gehindert. Dessen Satz 1 2. Halbsatz bestimmt, dass „die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen ... den Bedarf der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen“ decken. Satz 2 legt fest, dass „eine davon abweichende Festlegung der Bedarfe ... ausgeschlossen“ ist. Mit dieser – ebenfalls mit dem Fortentwicklungsgesetz eingefügten – Vorschrift wollte der Gesetzgeber nochmals zum Ausdruck bringen, dass die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bedarfsdeckend und abschließend sind (BT-Drs. 16/1696, zit. nach Spellbrink, a.a.O., Rdn. 17 zu § 3 SGB II).

b) Die Antragstellerinnen haben auch keinen Anspruch auf die Übernahme der nicht in der Regelleistung enthaltenen, aber gleichwohl tatsächlich anfallenden Kosten für die Warmwassergewinnung. Insofern gilt zunächst das bereits zu den Stromkosten Gesagte entsprechend. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass bereits vor der Änderung der §§ 20 und 3 SGB II die überwiegende Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit entschieden hatte, dass die Kosten der Warmwasserbereitung aus der Regelleistung zu bestreiten ist (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 19. August 2005 – L 7 AS 182/05 ER -, weitere Nachweise bei Spellbrink, a.a.O., Rdn. 22 zu § 20).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung. Die Antragstellerinnen waren in Höhe von (statt 211,68 Euro nun 251,91 erhalten, also) 40,23 Euro monatlich erfolgreich und sind in Höhe von monatlich (261,91 Euro beantragt, 251,91 Euro erhal-

ten, Differenz) 10,00 Euro erfolglos geblieben. Das entspricht einer Quote von 80 vom Hundert.

Den Antragstellerinnen war aufgrund der Erfolgsaussichten des Antrags im Ganzen und aufgrund ihrer finanziellen Situation Prozesskostenhilfe zu gewähren, § 73a SGG.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Die Antragstellerinnen sind mit einem Betrag von 30,00 Euro (ihr Antrag, bezogen auf die Monate Januar bis März 2009) beschwert, der Schwellenwert für eine zulässige Beschwerde liegt bei 750,00 Euro, §§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG.

Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht